

Amtsblatt

Nr. 20

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Einladung zur 29. Kreistagssitzung am 27.04.2021	506
Öffentliche Bekanntmachung Kreiswahl im Landkreis Göttingen am 12.09.2021	508
Öffentliche Bekanntmachung Direktwahl (Wahl der Landrätin oder des Landrats) im Landkreis Göttingen am 12.09.2021	512
Öffentliche Bekanntmachung Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Direktwahl (Wahl der Landrätin/des Landrats) und die Kreiswahl im Landkreis Göttingen am 12.09.2021	515
Feststellung gem. § 5 Abs. 1 UVPG; Aufhebung eines Gewässers III. Ordnung in der Gemarkung Oberfeld	516

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Bad Grund (Harz)

Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von freilebenden und freilaufenden Katzen (Katzenschutzverordnung - KatzenSchVO)	517
--	-----

Flecken Bovenden

Wahlbekanntmachung zur Wahl des Rates und der Ortsräte am 12.09.2021 im Flecken Bovenden	520
Wahlbekanntmachung zur Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters im Flecken Bovenden am 12.09.2021	523

Gemeinde Seulingen

Haushaltssatzung 2021	525
-----------------------	-----

Gemeinde Walkenried

Wahlbekanntmachung der Gemeindegewahlleitung Für die Kommunalwahl und die Bürgermeisterwahl am 12.09.2021 in der Gemeinde Walkenried	528
--	-----

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Abfallzweckverband Südniedersachsen

Verbandsversammlung am 04.05.2021	530
-----------------------------------	-----

Ev.-luth. Kirchenkreisverband Harzer Land und Leine-Solling
Kirchenamt Northeim

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Thomas-Kirchengemeinde in Scharzfeld	531
--	-----

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Thomas-Kirchengemeinde in Scharzfeld	543
---	-----

Wasserbeschaffungsverband Barterode

Haushaltssatzung 2021	547
-----------------------	-----



Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 27.04.2021, um 15:00 Uhr trifft sich der Kreistag des Landkreises Göttingen in der Stadthalle Osterode am Harz, Dörgestraße 28, 37520 Osterode am Harz, zu seiner 29. öffentlichen Sitzung.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

Eröffnung Sitzung, Feststellung Beschlussfähigkeit u. Tagesordnung; Genehmigung Protokoll Sitzung 04.02.2021; Mitteilungen u. Berichte; Anträge Gruppe SPD/GRÜNE/FWLG: Das Höhlenerlebniszentrum Bad Grund zum „Außerschulischen Lernstandort für nachhaltige Entwicklung“ entwickeln, Erarbeitung Konzept zur Einrichtung eines Schüler*innenforschungszentrums, Kooperationsförderprojekt Innenentwicklung für Kommunen, Kulturtourismuskonzept erstellen und Tausche Bildung gegen Wohnen; Antrag Gruppe LINKE./PIRATEN/PARTEI: Mehrbedarf für Empfänger*innen von Leistungen nach SGB II, III u. XII anerkennen; Antrag DIE LINKE.-Kreistagsfraktion: Resolution zu Präsenzverbot Integrationsunterricht an VHS; Antrag Gruppe SPD/GRÜNE/FWLG: Zukunftsregionen in Niedersachsen; Antrag CDU-Kreistagsfraktion: Senkung Kreisumlage für kreisangehörige Gemeinden für 2021 für Steuerkraftzahlen u. Schlüsselzuweisungen von 50,00 v. H. auf 49,00 v. H. u. für Stadt Göttingen von 29,1 v. H. auf 28,6 v. H.; Antrag SPD-Kreistagsfraktion: Kommunalen Beirat für Bildungsregion; Antrag Gruppe SPD/Grüne/FWLG: Neues Jugend-Freizeitticket von Abo auf Monats-Zeitkarte umstellen; Anträge P²-Kreistagsfraktion: Klimaneutralität bis 2030 - Klimaschutzziele vorziehen, Zukunft altes Bootshaus am Seeburger See - Überprüfung Austauschmittel und Bürgerproteste ernst nehmen - Interkommunales Gewerbegebiet AREA3-Ost stoppen; Nach- u. Neubenennung von Mitgliedern im Demografiebeirat des Landkreises Göttingen; Berufung in Beamtenverhältnis auf Lebenszeit u. Ernennung zur Veterinärärztin; Neustrukturierung Feuerwehrtechnische Zentrale (FTZ) im Landkreis Göttingen: Betrachtung u. Bewertung verschiedener Standortoptionen; Strategische Ausrichtung: Festlegung Strategiekarte für Haushaltsjahr 2022; Annahme von Spenden/Zuwendungen; Antrag CDU-Kreistagsfraktion: Frauen in Führungspositionen; Umbau Recyclinghof der Entsorgungsanlage Breitenberg: überplanmäßige Auszahlung im Haushaltsjahr 2021; Erstellung zweiten baulichen Flucht- u. Rettungsweg am "Hauswirtschaftstrakt" der BBS Duderstadt: außerplanmäßige Auszahlung; Errichtung vorgefertigtes Modulgebäude (Unterrichtspavillon) an KGS Bad Lauterberg: überplanmäßige Auszahlung; Vereinbarung über Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst 2021 gem. § 15 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz (NRettDG); Mittagsverpflegung beim Landkreis Göttingen: Satzung über Gemeinnützigkeit bei Betrieben gewerblicher Art; Nachbenennung für Beirat für Integration u. Migration; Antrag Gruppe SPD/GRÜNE/FWLG: Fortsetzung Arbeit der Betreuungsinitiative in Gemeinde Bad Grund (BIG) durch GAB Südniedersachsen; Einmalige Erhöhung des Zuschusses an Gemeinden für Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe in 2021; Vorbereitung 10. Sitzung Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN) am 01.07.2021; ÖPNV-Anbindung Bovenden <> Göttingen <> Rosdorf; Richtlinie Förderprogramm Altbausanierung im Landkreis Göttingen: Änderung der Richtlinie des Förderprogramms Altbausanierung im Landkreis Göttingen; Aus-/Neubau Schienenstrecke Paderborn - Halle im Abschnitt Kassel („Kurve Kassel“): Antragsvariantenentscheid der DB; Vorbereitung Beschlüsse Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsens (AS) am 04.05.2021; Landschaftsschutzgebiet „Fulda zwischen Wahnhausen u. Bonaforth“ (FFH-Gebiet 372): Wertung Anregungen u. Bedenken sowie Beschluss; Bildung Grundstücksverkehrsausschuss; Öko-Modellregion Göttingen; gemeinsamer Antrag FWLG-Kreistagsfraktion u.

Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen: Bildungsregion Südniedersachsen - Fachbeirat „Bildungsperspektive“; Anfragen u. Anregungen

gez. Landrat Bernhard Reuter

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung (spätestens jedoch zwei Stunden nach Sitzungsbeginn) besteht für die Zuhörerinnen u. Zuhörer die Möglichkeit, Fragen an den Kreistag u. die Verwaltung zu richten.

Zutritt ist nur unter Vorlage eines negativen Corona-Testergebnisses, nicht älter als 24 Stunden, möglich. Im Bedarfsfall können Sie vor Ort einen Selbsttest durchführen. Alternativ kann eine entsprechende Impfdokumentation über eine seit mindestens 15 Tagen vollständig abgeschlossene Schutzimpfung gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 vorgelegt werden.

Der öffentliche Teil der Sitzung wird vom StadtRadio Göttingen übertragen. Der Audio-Livestream ist über die Webseite des Landkreises Göttingen www.landkreisgoettingen.de erreichbar.

Die Tagesordnung kann in den Informationen des Landkreises Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, u. Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz sowie auf der Internetseite www.landkreisgoettingen.de/Kreistagsinformationen eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

Kreiswahl im Landkreis Göttingen am 12.09.2021

Gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), und der Verordnung über den Wahltag für die kommunalen allgemeinen Neuwahlen und allgemeinen Direktwahlen 2021 vom 31.10.2020 (Nds. GVBl. S. 378) findet die Wahl des Kreistages des Landkreises Göttingen

am Sonntag, 12. September 2021, in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr.
statt.

Für diese Kreiswahl gebe ich gem. § 16 NKWG in Verbindung mit § 32 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in der Fassung vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 07.08.2017 (Nds. GVBl. S. 255) Folgendes bekannt:

1. Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter

Für den Kreistag des Landkreises Göttingen sind **66 Abgeordnete** zu wählen (§ 46 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz – NKomVG – vom 17.12.2010, Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.07.2020, Nds. GVBl. S. 244).

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Der Landkreis Göttingen (Wahlgebiet) ist eingeteilt in folgende **13 Wahlbereiche**:

Wahlbereich 1:	Stadt Göttingen – Oststadt -
Wahlbereich 2:	Stadt Göttingen – Geismar -
Wahlbereich 3:	Stadt Göttingen – Grone
Wahlbereich 4:	Stadt Göttingen – Weende
Wahlbereich 5:	Stadt Göttingen – Innenstadt
Wahlbereich 6:	Stadt Hann. Münden
Wahlbereich 7:	Gemeinde Rosdorf, Samtgemeinde Dransfeld, Gemeinde Staufenberg
Wahlbereich 8:	Flecken Adelebsen, Flecken Bovenden, Gemeinde Friedland

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
www.landkreisgoettingen.de

Wahlbereich 9:	Samtgemeinde Gieboldehausen, Gemeinde Gleichen, Samtgemeinde Radolfshausen
Wahlbereich 10:	Stadt Duderstadt
Wahlbereich 11:	Gemeinde Bad Grund (Harz), Stadt Osterode am Harz
Wahlbereich 12:	Samtgemeinde Hattorf am Harz, Stadt Herzberg am Harz
Wahlbereich 13:	Stadt Bad Lauterberg im Harz, Bad Sachsa, Gemeinde Walkenried

3. Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber

Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden (§ 21 Abs. 1 NKWG).

- Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Die **Höchstzahl** der auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe pro Wahlbereich zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber beträgt **neun** (§ 21 Abs. 4 NKWG).
- Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten (§ 21 Abs. 5 NKWG).

4. Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge

Gem. § 21 Abs. 9 NKWG muss der Wahlvorschlag von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Er muss außerdem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein für die Kreiswahl von **mindestens 30 Wahlberechtigten des Wahlbereichs**.

Unterschriften Wahlberechtigter (sog. Unterstützungsunterschriften) sind gem. § 32 Abs. 2 NKWO auf amtlichen Formblättern zu erbringen, die auf Anforderung von der Kreiswahlleitung kostenfrei ausgegeben werden.

Bei der Anforderung sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, oder der Name der einreichenden Einzelbewerberin oder des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben.

Parteien und Wählergruppen haben ferner zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber bereits nach § 24 Abs. 1 oder 2 NKWG aufgestellt worden sind.

Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen Unterschriften erst nach Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 32 Abs. 4 NKWO).

Gem. § 21 Abs. 9 NKWG darf eine wahlberechtigte Person für die Kreiswahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde oder die Samtgemeinde, in

der die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner wahlberechtigt ist, hat die Wahlberechtigung zu bestätigen.

Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für die Kreiswahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde oder der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

Bei folgenden Parteien oder Wählergruppen sind die sog.

Unterstützungsunterschriften nicht erforderlich

(§ 21 Abs. 10 NKWG; Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 18.11.2020, Nds. MBl. S. 1283):

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen	(CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
DIE LINKE. Niedersachsen	(DIE LINKE.)
Alternative für Deutschland	(AfD)
Piratenpartei Niedersachsen	(PIRATEN)
Freie Wählergemeinschaft Landkreis Göttingen	(FWLG)
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative – Landesverband Niedersachsen	(Die PARTEI Niedersachsen)
Liberal-Konservative Reformer	(LKR)

5. Erfordernis einer Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am **14.06.2021** bei der Nieder-sächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Wahlanzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen (Bek. d. Landeswahlleiterin vom 18.11.2020).

6. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen. Hierzu wird insbesondere auf die Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und §§ 32 ff. NKWO hingewiesen. Auf dem Wahlvorschlag sollen zwei Vertrauenspersonen benannt werden, die, jede für sich, berechtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 21 Abs. 11 NKWG i. V. m. § 33 Abs. 1 NKWO). Vordrucke zur Einreichung von Wahlvorschlägen sind bei mir erhältlich.

7. Einreichung der Wahlvorschläge

Ich fordere hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die Kreiswahl des Landkreis Göttingen auf; sie sind

spätestens bis zum 26. Juli 2021, 18.00 Uhr,

bei mir, Kreiswahlleiterin des Landkreises Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, einzureichen.

Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Ein verspätet eingegangener Wahlvorschlag ist ungültig und wird nicht zugelassen.

Göttingen, 16.04.2021

gez.

Zingel

Öffentliche Bekanntmachung

Direktwahl (Wahl der Landrätin oder des Landrats) im Landkreis Göttingen am 12.09.2021

Gemäß § 45 b des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), und der Verordnung über den Wahltag für die kommunalen allgemeinen Neuwahlen und allgemeinen Direktwahlen 2021 vom 31.10.2020 (Nds. GVBl. S. 378) findet die Wahl der Landrätin oder des Landrates des Landkreises Göttingen

am Sonntag, 12. September 2021, in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr.
statt.

Ist für die Wahl der Landrätin/des Landrats eine **Stichwahl** erforderlich, so findet diese Wahl

am Sonntag, 26. September 2021, in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr
statt.

Gem. § 16 NKWG in Verbindung mit § 32 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. 280, 431), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 07.08.2017 (Nds. GVBl. S. 255), gebe ich für die Wahl der Landrätin/des Landrats am 12.09.2021 Folgendes bekannt:

1. Wahlgebiet für diese Direktwahl bildet das Gebiet des Landkreises Göttingen.

2. Wahlvorschläge

Gem. § 21 Abs. 1 NKWG kann ein Wahlvorschlag von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden. Eine wählbare Einzelperson kann sich auch dann vorschlagen, wenn sie nicht wahlberechtigt ist. Jeder Wahlvorschlag darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten (§ 45 d Abs. 2 NKWG).

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
www.landkreisgoettingen.de

Parteien und Wählergruppen haben ferner zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber bereits nach § 24 Abs. 1 oder 2 NKWG, auch in Verbindung mit § 45 a NKWG, aufgestellt worden ist.

3. Zahl der Unterschriften für einen Wahlvorschlag

Gem. § 45 d Abs. 3 NKWG muss der Wahlvorschlag von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein. Außerdem muss der Wahlvorschlag für die Wahl der Landrätin/des Landrats von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten des Wahlgebiets wie der Vertretung (Kreistag) Abgeordnete angehören, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; es sind folglich mindestens **330 Unterschriften (sog. Unterstützungsunterschriften)** von Wahlberechtigten des Wahlgebiets erforderlich.

Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Eine wahlberechtigte Person darf für die Wahl der Landrätin/des Landrats nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde oder die Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde oder der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind. Die Bestätigung wird von der Gemeinde vorgenommen, in der die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner wahlberechtigt ist. Unterstützungsunterschriften sind gem. § 32 Abs. 2 NKWO auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Diese werden auf Anforderung von der Kreiswahlleitung kostenfrei ausgegeben. Bei der Anforderung sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, oder der Name der einreichenden Einzelbewerberin oder des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben.

Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners anzugeben. Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt nach dem Muster der Anlage 6a oder gesondert nach dem Muster der Anlage 7 eine Bescheinigung der Gemeinde beizufügen, dass sie oder er für die Direktwahl im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen Unterschriften erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 32 Abs. 4 NKWO).

Die sog. Unterstützungsunterschriften sind nicht erforderlich

für den bisherigen Amtsinhaber und

für folgende Parteien oder Wählergruppen

(§ 45 d Abs. 4 i. V. m. § 21 Abs. 10 NKWG; Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 18.11.2020, Nds. MBl. S. 1283):

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen	(CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
DIE LINKE. Niedersachsen	(DIE LINKE.)
Alternative für Deutschland	(AfD)
Piratenpartei Niedersachsen	(PIRATEN)
Freie Wählergemeinschaft Landkreis Göttingen	(FWLG)
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative – Landesverband Niedersachsen	(Die PARTEI Niedersachsen)
Liberal-Konservative Reformer	(LKR)

4. Erfordernis einer Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl spätestens am **14.06.2021** angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Wahlanzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen (Bek. d. Landeswahlleiterin vom 18.11.2020).

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen. Hierzu wird insbesondere auf die Vorschriften der §§ 21 ff., 45 d NKWG und §§ 32 ff. NKWO hingewiesen. Auf dem Wahlvorschlag sollen zwei Vertrauenspersonen benannt werden, die, jede für sich, berechtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 21 Abs. 11 NKWG i. V. m. § 33 Abs. 1 NKWO). Vordrucke zur Einreichung von Wahlvorschlägen sind bei mir erhältlich.

6. Einreichung der Wahlvorschläge

Ich fordere hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die Direktwahl (Wahl der Landrätin/des Landrats) auf; sie sind

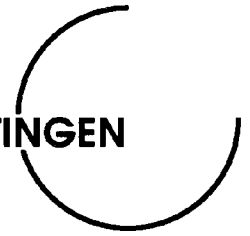
spätestens bis zum 26. Juli 2021, 18.00 Uhr,

bei mir, Kreiswahlleiterin des Landkreises Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, einzureichen.

Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Ein verspätet eingegangener Wahlvorschlag ist ungültig und wird nicht zugelassen.

Göttingen, 16.04.2021

gez.
Zingel



Öffentliche Bekanntmachung

Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Direktwahl (Wahl der Landrätin/ des Landrats) und die Kreiswahl im Landkreis Göttingen am 12.09.2021

Gemäß § 8 Abs. 4 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 07.08.2017 (Nds. GVBl. S. 255) gebe ich nachstehend die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Direktwahl und die Kreiswahl im Landkreis Göttingen am 12. September 2021 bekannt:

Kreiswahlleiterin, Vorsitzende des Kreiswahlausschusses:
Frau Marion Zingel, Leitende Kreisverwaltungsdirektorin,
Reinhäuser Landstr. 4, 37083 Göttingen.

Stellv. Kreiswahlleiter, Stellv. Vorsitzender des Kreiswahlausschusses:
Herr Conrad Rudolf Finger, Kreisverwaltungsdirektor,
Reinhäuser Landstr. 4, 37083 Göttingen.

Mitglieder des Kreiswahlausschusses:

Frau Frauke Bury,	37073 Göttingen
Herr Hasan El-Arab,	37073 Göttingen
Frau Bärbel Trümper-Kage,	37130 Gleichen
Frau Rebecca Sindram,	37520 Osterode
Herr Nils Pagels,	37085 Göttingen
Herr Ingo Höll,	37441 Bad Sachsa

Stellvertretende Mitglieder des Kreiswahlausschusses:

Frau Nadja Affani,	37085 Göttingen,	für Frau Bury
Frau Bettina Scherpenbach,	37085 Göttingen,	für Herrn El-Arab
Frau Katharina Sommer,	37434 Gieboldehausen,	für Frau Trümper-Kage
Frau Natascha Bolle,	37130 Gleichen,	für Frau Sindram
Frau Maria Kaiser,	37083 Göttingen,	für Herr Pagels
Frau Doreen Bleyer,	37520 Osterode,	für Herrn Höll

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

Göttingen, 20.04.2021

www.landkreisgoettingen.de

gez.
Zingel

**Feststellung gem. § 5 Abs. 1 UVPG¹;
Aufhebung eines Gewässers III. Ordnung in der Gemarkung Obernfeld**

Die Gemeinde Obernfeld, Hauptstraße 34, 37434 Obernfeld, beabsichtigt, ein Gewässer III. Ordnung in Obernfeld im Bereich der Rektor-Wüstefeld-Straße auf einer Länge von 150 m aufzuheben. Betroffene Fläche ist das Flurstück 533/3 der Flur 12 in der Gemarkung Obernfeld. Für dieses Vorhaben wurde ein Antrag auf eine Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 WHG² i. V. m. § 67 Abs. 2 WHG gestellt.

Es handelt sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG (Liste der „UVP - pflichtigen Vorhaben“) aufgeführt und mit einem "A" versehen ist. Damit ist gem. § 7 Absatz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich.

Als für dieses Verfahren zuständige Behörde habe ich auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen die Vorprüfung durchgeführt. Es wird festgestellt, dass von dem Vorhaben unter Beachtung des in Anlage 3 UVPG genannten Prüfumfanges keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die summarische Prüfung des wasserrechtlichen Antrages zur Aufhebung des Gewässers hat ergeben, dass aus folgenden Gründen keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist:

Bei dem betroffenen Flurstück handelt es sich um ein Gewässer, dessen Einzugsgebiet sich lediglich auf die angrenzenden Wohngrundstücke begrenzte. Nach der Herstellung des öffentlichen Regenwasserkanals im Zuge des Ausbaus der Rektor-Wüstefeld-Straße verlor das Gewässer seine Funktion und wurde in dem Bereich des nördlich angrenzenden Flurstücks der Gemarkung Obernfeld, Flur 12, Flurstück 91/1 auf einer Länge von 51 m als Regenwasserkanal ausgebaut.

Das Gewässer hat im aufzuhebenden Bereich schon länger die Funktion eines Regenwasserkanals. Erhebliche Auswirkungen auf den Wasser- oder Naturhaushalt durch die Aufhebung des Gewässers sind aus diesem Grund nicht zu erwarten.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG wird das Ergebnis meiner Vorprüfung bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrage

gez.
Schnell

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)

² Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585)

**Verordnung
über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von freilebenden
und freilaufenden Katzen in der Gemeinde Bad Grund (Harz)
(Katzenschutzverordnung - KatzenSchVO)**

Aufgrund des § 13 b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, ber. S. 1313), zuletzt geändert durch Art. 280 V vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) i. V. m. § 7 Nr. 6 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) vom 9. Dezember 2011 zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2020 (Nds. GVBl. S. 266) und aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetz (NPOG) vom 19. Januar 2005, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des NPOG vom 17. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 428), hat der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) in seiner Sitzung am 10. März 2021 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten ausschließlich für männliche und weibliche Katzen der Gattung *Felis silvestris catus*, der sowohl Hauskatzen als auch sämtliche Rassekatzen und Mischlinge daraus angehören (im Nachfolgenden Katze genannt).

(2) Freilebende so genannte verwilderte Katzen sind entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene oder vernachlässigte Katzen und deren Nachwuchs, die den Bezug zur menschlichen Obhut verloren haben.

(3) Freilaufende Katzen sind Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen dauernd, regelmäßig oder unregelmäßig die Möglichkeit gewährt wird, sich im Freien unkontrolliert zu bewegen.

(4) Als Katzenhalter oder Katzenhalterin im Sinne dieser Verordnung gilt,

- a) wer Eigentümerin oder Eigentümer einer Katze ist,
- b) wer eine Katze besitzt,
- c) wer nicht nur vorübergehend die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze ausübt oder aus eigenem Interesse für den Unterhalt der Katze aufkommt (z.B. Futter und Pflege),
- d) wem eine Katze zuläuft und wer diese über einen längeren Zeitraum aufnimmt und für den Unterhalt aufkommt oder
- e) wer einer freilebenden oder freilaufenden Katze regelmäßig Futter auf seinem Grundstück oder an sonstigen Plätzen zur Verfügung stellt.

§ 2 Zweck der Verordnung, Geltungsbereich

(1) Zweck dieser Verordnung ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die mit der unkontrollierten Vermehrung von freilebenden und freilaufenden Katzen sowie der Übertragung von Krankheiten und andere Gefahren durch freilebende und freilaufende Katzen verbunden sind, sowie eine Reduzierung der Anzahl und eine Begrenzung der unkontrollierten Vermehrung von freilebenden Katzen aus Gründen des Tierschutzes.

(2) Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Gemeinde Bad Grund (Harz).

§ 3 Allgemeine Kastrationspflicht

(1) Die Katzenhalterin oder der Katzenhalter ist verpflichtet, die Katzen von einem Tierarzt oder einer Tierärztin kastrieren zu lassen.

(2) Von der allgemeinen Kastrationspflicht ausgenommen sind Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten.

(3) Für die Zucht von Katzen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht genehmigt werden, sofern eine gezielte Verpaarung von bekannten Elterntieren erfolgt und die Kontrolle und Versorgung der Nachzucht schriftlich glaubhaft versichert werden kann. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

(4) Die Kastration ist von dem durchführenden Tierarzt oder der durchführenden Tierärztin schriftlich bestätigen zu lassen. Dieser Nachweis ist während der Lebenszeit der Katze von dem Katzenhalter oder der Katzenhalterin aufzubewahren und der Gemeinde Bad Grund (Harz) oder einer von ihr beauftragten Person sowie der Polizei auf Verlangen vorzulegen.

§ 4 Kennzeichnung und Registrierung

(1) Die Katzenhalterin oder der Katzenhalter ist verpflichtet, die Katzen, die älter als fünf Monate sind, mittels Transponder, der dem ISO-Standard 11784 entspricht (HDX- oder FDX-B-Übertragung) und mit einem der ISO-Norm 11785 entsprechenden Lesegerät ausgelesen werden kann, von einem Tierarzt oder einer Tierärztin kennzeichnen zu lassen.

(2) Für Katzen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits kastriert und ausschließlich mit einer vollständig und gut lesbaren Tätowierung gekennzeichnet wurden, entfällt die Verpflichtung, diese Tiere nachträglich zusätzlich mit einem Transponder kennzeichnen zu lassen.

(3) Die mit einem Transponder oder einer vollständig und gut lesbaren Tätowierung gekennzeichneten Katzen sind von dem Katzenhalter oder der Katzenhalterin unverzüglich in FINDEFIX, dem Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (www.findefix.com), oder in dem Haustierregister von TASSO e. V. (www.tasso.net) unter Angabe der Daten des Transponders bzw. der Tätowierung, mindestens ein äußerliches Erkennungsmerkmal des Tieres sowie von Name und Anschrift des Katzenhalters oder der Katzenhalterin zu registrieren. Die Registrierung ist nach jedem Halterwechsel durch den neuen Katzenhalter oder die neue Katzenhalterin zu aktualisieren.

(4) Auf Verlangen hat der Katzenhalter oder die Katzenhalterin der Gemeinde Bad Grund (Harz) oder der von ihr beauftragten Person sowie der Polizei auf Verlangen einen Nachweis über die durchgeführte Registrierung vorzulegen.

§ 5 Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Soweit es zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist, haben Katzenhalterinnen und Katzenhalter auf Verlangen der Gemeinde Bad Grund (Harz) und der von ihr beauftragten Personen sowie der Polizei die für die Katze betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

§ 6 Ausnahmen

Auf begründeten schriftlichen Antrag können von der Gemeinde Bad Grund (Harz) Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 dieser Verordnung Katzen nicht von einem Tierarzt oder einer Tierärztin kastrieren lässt,
2. gegen Auflagen der gem. § 3 Abs. 3 dieser Verordnung erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt,
3. entgegen § 3 Abs. 4 dieser Verordnung den Nachweis der Kastration nicht vorlegt,
4. entgegen § 4 Abs. 1 dieser Verordnung Katzen nicht kennzeichnen lässt,
5. entgegen § 4 Abs. 3 dieser Verordnung Katzen nicht registrieren lässt,
6. einer Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nach § 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder
7. gegen Auflagen der gem. § 6 dieser Verordnung erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2031 außer Kraft.

Bad Grund (Harz), den 8. April 2021

Gemeinde Bad Grund (Harz)

Harald Dietzmann
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

zur Wahl

des Rates und der Ortsräte am 12. September 2021 im Flecken Bovenden

Gem. § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35) in der zurzeit geltenden Fassung gebe ich folgendes bekannt:

I. Wahl zum Rat der Gemeinde

Für den Rat des Flecken Bovenden sind insgesamt **30** Ratsfrauen / Ratsherren zu wählen (§§ 46, 177 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)).

Das Gemeindegebiet bildet für die Wahl zum Rat der Gemeinde **einen** Wahlbereich.

Die Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe zu benennenden Bewerberinnen/Bewerber beträgt **35** (§ 21 Abs. 4 NKWG). Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (GG), von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten (§ 21 Abs. 5 NKWG).

II. Wahl von Ortsräten

Für die Ortsräte der nachstehend genannten Ortschaften sind gemäß § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung des Flecken Bovenden jeweils zu wählen:

Ortschaft Billingshausen	5 Ortsratsmitglieder
Ortschaft Bovenden	11 Ortsratsmitglieder
Ortschaft Eddigehausen	7 Ortsratsmitglieder
Ortschaft Emmenhausen	5 Ortsratsmitglieder
Ortschaft Harste	7 Ortsratsmitglieder
Ortschaft Lenglern	9 Ortsratsmitglieder
Ortschaft Reyershausen	7 Ortsratsmitglieder
Ortschaft Spanbeck	5 Ortsratsmitglieder

Gem. § 91 NKomVG entspricht jede Ortschaft dem Wahlgebiet i. S. des NKWG. Die Ortschaften Billingshausen, Bovenden, Eddigehausen, Emmenhausen, Harste, Lenglern, Reyershausen und Spanbeck bilden für die Wahl der Ortsräte jeweils einen eigenen Wahlbereich.

Die Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerberinnen / Bewerber liegt um **5** höher als die Zahl der zu wählenden Ortsratsmitglieder (§ 21 Abs. 4 NKWG).

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten (§ 21 Abs.5 NKWG).

III. Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von 3 Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 NKWG). Darüber hinaus muss ein Wahlvorschlag gemäß § 45d Abs. 3 NKWG unter Beachtung der Vorschriften des § 32 Abs.2 NKWO von einer bestimmten Anzahl von Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bei der Wahl zum Rat des Flecken Bovenden und den Ortsratswahlen ist folgende **Mindestanzahl** von Unterstützungsunterschriften erforderlich:

Für die Wahl

- zum **Rat** des Flecken Bovenden 20 Unterschriften
- zum **Ortsrat** der
 - Ortschaft Billingshausen 10 Unterschriften
 - Ortschaft Bovenden 20 Unterschriften
 - Ortschaft Eddigehausen 10 Unterschriften
 - Ortschaft Emmenhausen 10 Unterschriften
 - Ortschaft Harste 10 Unterschriften
 - Ortschaft Lenglern 20 Unterschriften
 - Ortschaft Reyershausen 10 Unterschriften
 - Ortschaft Spanbeck 10 Unterschriften

Die Unterschriften der Wahlberechtigten sind auf einem amtlichen Formblatt zu erbringen, das auf Anforderung kostenfrei von der Gemeindewahlleitung ausgegeben wird. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf erst dann durch Unterschriften unterstützt werden, wenn die Bewerberinnen / Bewerber aufgestellt sind. Bereits bei der Anforderung von Formblättern für Unterstützungsunterschriften ist die Aufstellung der Bewerberinnen / Bewerber gem. § 24 Abs. 1 oder Abs. 2 NKWG zu bestätigen. Dies gilt nicht für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern.

Gem. § 21 Abs. 9 NKWG darf eine wahlberechtigte Person für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Bestätigung der Wahlberechtigung erfolgt durch den Flecken Bovenden. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterschrift gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Hat eine wahlberechtigte Person mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist lediglich die zuerst durch den Flecken Bovenden bestätigte Unterschrift gültig.

Folgende Parteien und Wählergruppen sind im Flecken Bovenden nach § 45d Abs.4 i. V. m. § 21 Abs.10 NKWG von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

- **Für die Wahl zum Rat des Flecken Bovenden:**
 - Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
 - Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
 - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
 - Freie Demokratische Partei (FDP)
 - DIE LINKE. Niedersachsen (Die LINKE.)
 - Alternative für Deutschland (AfD)
 - Freie Wählergemeinschaft Bovenden (FWG)
 - Liberal-Konservative Reformer (LKR)

- **Für die Wahl zum Ortsrat in allen Ortschaften:**
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Freie Demokratische Partei (FDP)
DIE LINKE. Niedersachsen (Die LINKE.)
Alternative für Deutschland (AfD)
- **Zusätzlich für die Wahl zum Ortsrat der Ortschaft Bovenden:**
Freie Wählergemeinschaft Bovenden (FWG)
- **Zusätzlich für die Wahl zum Ortsrat der Ortschaft Emmenhausen:**
Wählergruppe Emmenhausen (WgE)
- **Zusätzlich für die Wahl zum Ortsrat der Ortschaft Harste:**
Freie Wählergemeinschaft Bovenden (FWG)
- **Zusätzlich für die Wahl zum Ortsrat der Ortschaft Reyershausen:**
Freie Wählergemeinschaft Bovenden (FWG)
- **Zusätzlich für die Wahl zum Ortsrat der Ortschaft Spanbeck:**
Freie Wählergemeinschaft Bovenden (FWG)

Auf die besonderen Vorschriften über den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge in den §§ 21 ff. und 45d NKWG sowie §§ 32 ff. Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) in der zurzeit gültigen Fassung weise ich ausdrücklich hin.

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch am

Montag, den 26. Juli 2021, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist),

bei der Gemeindegewahlleitung des Flecken Bovenden, Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, einzureichen.

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs.10 NKWG nicht erfüllen und daher nicht genannt sind, können als Parteien nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl mit den erforderlichen Unterlagen spätestens bis zum 14. Juni 2021 (90. Tag vor der Wahl) bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 22 NKWG).

Bovenden, 21. April 2021


Vetter

Wahlbekanntmachung zur Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters im Flecken Bovenden am 12. September 2021

Die Direktwahl für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters findet am 12. September 2021 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.
Eine etwaige Stichwahl findet am 2. Sonntag nach der Wahl, dem 26. September 2021 ebenfalls in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

Gemäß § 45 b Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) fordere ich auf, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig beim Flecken Bovenden, Gemeindegewahlleitung, Rathausplatz 1, 37120 Bovenden einzureichen.

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 NKWG am 48. Tag vor der Wahl; somit am **Montag, dem 26. Juli 2021, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist)**.

Jeder Wahlvorschlag darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten. Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die bei der Gemeindegewahlleitung angefordert werden können.

Wahlvorschläge können nach den §§ 21, 24, 45d NKWG von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) eingereicht werden. Wer sich selbst vorschlägt, hat die Regelungen des NKWG für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zu beachten.

Auf die besonderen Vorschriften über den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge in den §§ 21 ff. und 45d NKWG sowie §§ 32 ff. Niedersächsische Wahlordnung (NKWO) in der zurzeit gültigen Fassung weise ich ausdrücklich hin.

Ein Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von 3 Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. (§ 21 Abs 9 NKWG).

Darüber hinaus muss ein Wahlvorschlag gemäß § 45d Abs. 3 NKWG unter Beachtung der Vorschriften des § 32 Abs. 2 NKWO von mindestens 150 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Bestätigung der Wahlberechtigung erfolgt durch den Flecken Bovenden.

Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterschrift gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Hat eine wahlberechtigte Person mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist lediglich die zuerst durch den Flecken Bovenden bestätigte Unterschrift gültig.

Formblätter für die Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung von der Gemeindegewahlleitung kostenfrei ausgegeben.

Folgende Parteien und Wählergruppen sind im Flecken Bovenden nach § 45d Abs.4 i. V. m. § 21 Abs.10 NKWG von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
Freie Demokratische Partei (FDP),
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.),
Alternative für Deutschland (AfD),
Freie Wählergemeinschaft Bovenden (FWG),
Liberal-Konservative Reformer (LKR).

Für den bisherigen Amtsinhaber sind Unterstützungsunterschriften ebenfalls nicht erforderlich (§ 45d Abs.4.NKWG)

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs.10 NKWG nicht erfüllen und daher nicht genannt sind, können als Parteien nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl mit den erforderlichen Unterlagen spätestens bis zum 14. Juni 2021 (90. Tag vor der Wahl) bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover angezeigt haben und der Landesausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 22 NKWG).

Bovenden, 14. April 2021



Vetter



Gemeinde Seulingen

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.


Die nach § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Göttingen am 15.04.2021 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2021 und weitere Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom

27.04. – 20.05.2021

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Seulingen, Neue Straße 5, 37136 Seulingen dienstags und donnerstags von 15:00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Aufgrund der besonderen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich.


(Matthias Rink)
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Seulingen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 112 und 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), hat der Rat der Gemeinde Seulingen in seiner Sitzung am 31.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.362.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.439.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	1.200 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.319.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.360.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	203.700 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	898.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.522.800 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.258.200 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 850.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 430.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
[Grundsteuer A] | 330 v.H. |
| b) für die Grundstücke [Grundsteuer B] | 330 v.H. |

2. Gewerbesteuer

330 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 30%, höchstens bis zur Höhe von 4.000 € des jeweiligen Produktkontos.

Überschreitungen bis zur Höhe von 2.000 € je Produktkonto sind als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen anzusehen.

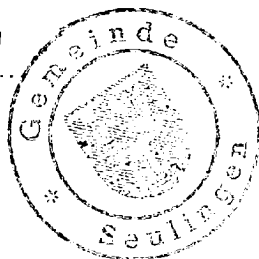
Eine Wertgrenze nach § 4 Abs. 6 KomHKVO für die einzelne Darstellung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten wird in Höhe von 3.000 € festgesetzt.

Als Wertgrenzen nach § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten

- für (im)materielles Vermögen auf 30.000 Euro,
- für Hochbaumaßnahmen u. Grunderwerb u. dgl. auf 50.000 Euro und
- für Tiefbaumaßnahmen u. Grunderwerb u. dgl. auf 100.000 Euro

Seulingen, 31.03.2021

Matthias Rink
(Matthias Rink)
Bürgermeister



Wahlbekanntmachung der Gemeindewahlleitung

Für die Kommunalwahl und die Bürgermeisterwahl am 12. September 2021 in der Gemeinde Walkenried

wird aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in Verbindung mit § 32 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgerufen und folgendes bekannt gegeben:

Eine etwa notwendige Stichwahl findet am 26. September 2021 statt.

I. Zahl der zu wählenden Vertreter

	Ratsmitglieder/ Mitglieder	Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber je Wahlvorschlag
Rat der Gemeinde	14	19
Ortsrat Walkenried	5	10
Ortsrat Wieda	5	10
Ortsrat Zorge	5	10

II. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Die Gemeinde Walkenried besteht für die Gemeindewahl aus einem Wahlbereich.

III. Einreichung der Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden. Die vollständigen Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum 26.07.2021, 18.00 Uhr, bei mir (Gemeinde Walkenried, Gemeindewahlleiter, Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried) einzureichen.

Je Wahlvorschlag können für den Rat der Gemeinde höchstens 19 Bewerberinnen und Bewerber vorgeschlagen werden. Für die Wahl der Ortsräte Walkenried, Wieda und Zorge beträgt die Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber zehn. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers enthalten.

IV. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss gem. § 21 Abs. 9 NKWG von dem für die Gemeinde Walkenried zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Jeder Wahlvorschlag muss außerdem persönlich und handschriftlich von mindestens 20 Wahlberechtigten aus der Gemeinde Walkenried unter Beachtung der Vorschriften des § 32 Abs. 2 NKWO unterzeichnet sein. Die Wahlvorschläge für die Ortsratswahlen in Wieda und Zorge müssen jeweils von mindestens 10 Wahlberechtigten des Wahlbereiches, für die Ortsratswahl Walkenried von mindestens 20 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften sind im Wahlamt der Gemeinde kostenfrei erhältlich. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf

Wahlbekanntmachung der Gemeindewahlleitung

Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Hiervon ausgenommen sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG die folgenden Parteien und Wählergruppen:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Freie Demokratische Partei (FDP)
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
Alternative für Deutschland (AfD)

Ferner von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften für die Gemeinderatswahl sind befreit:

Bürgerverein Zorge (BLW)
Bürgerliste Walkenried und Südharz (BVZ)

Ob für den Wahlvorschlag einer Partei, Wählergruppe oder Einzelpersonen Unterstützungsunterschriften benötigt werden, ist im konkreten Einzelfall mit dem Wahlamt (kaeferstein@walkenried.de, 05525/202-13) abzustimmen.

V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretungen sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. (Wahl der Vertretungen) NKWG sowie der §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen. Entsprechende Vordrucke für den Wahlvorschlag erhalten Sie kostenfrei im Wahlamt der Gemeinde.

VI. Wahlanzeige

Andere als die unter IV. genannten Parteien können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens bis zum 14.06.2021 bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin (Lavesallee 6, 30169 Hannover) ihre Beteiligung anzeigen. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das Programm sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen. Im Übrigen sind § 22 NKWG und § 34 NKWO zu beachten.

Walkenried, den 22.04.2021

Der Gemeindewahlleiter

gez. Christopher Wagner
Gemeindeamtsrat

Bekanntmachung
gem. § 14 Abs. 3 NKomZG

Am

Dienstag, dem 04.05.2021, 17:00 Uhr,

findet eine öffentliche Sitzung der

Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen

statt.

Aufgrund der gegenwärtigen Covid-19 Pandemie habe ich mit dem Geschäftsführer das Benehmen hergestellt, die Sitzung per Videokonferenztechnik durchzuführen. Die für die Teilnahme an der Sitzung erforderlichen Zugangsdaten erhalten Sie beim Abfallzweckverband Südniedersachsen. Bitte senden Sie bei Interesse eine E-Mail an die folgende Adresse: **info@as-nds.de**.

Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen am 18.02.2021
5. Bericht des Geschäftsführers
6. Geänderte Haushaltssatzung 2021 / geänderter Wirtschaftsplan 2021 – Umbau zur Trockenvergärung
Bezug: Grundsatzbeschluss vom 14.11.2019 über die verfahrenstechnische Weiterentwicklung der MBA Südniedersachsen
7. Mitteilungen und Anfragen

gez. Köhler
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Friedhofsordnung (FO)
für den Friedhof
der Ev.-luth. Thomas-Kirchengemeinde in Scharzfeld

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Scharzfeld am 14.04.2021 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 12a Erdreihengrabstätten unter grünem Rasen
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 14a Urnenreihengrab unter grünem Rasen
- § 14b Pflegefreie Urnengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 15a Urnengrabstätten „Baum des Erinnerns“
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Grüfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 27 Leichenhalle
- § 28 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

§ 29 Haftung

§ 30 Gebühren

X. Schlussvorschriften

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Thomas Kirchengemeinde Scharzfeld in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 129/8, 129/9, 138/1, Flur 7, Gemarkung Scharzfeld in Größe von insgesamt 1.11.68 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Thomas Kirchengemeinde Scharzfeld.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Scharzfeld/ Stadt Herzberg/ Ortsteil Scharzfeld hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Fahrrädern, Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer zu befahren,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde angeleint mitzubringen,
- i) zu rauchen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6

Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig (bis zu 24 Std. vor der Bestattung) bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei Totgeburten und verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten (§ 12),
- b) Erdreihengrabstätten unter grünem Rasen (§12a),

- c) Wahlgrabstätten (§ 13),
- d) Urnenreihengrabstätten (§ 14),
- e) Urnenreihengrab unter grünem Rasen (§14a),
- f) Pflegefreie Urnengrabstätten (§ 14b),
- g) Urnenwahlgrabstätten (§ 15),
- h) Urnengrabstätten „Baum des Erinnerns“ (§ 15a)

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig bei oder kurz nach der Geburt verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Särge von Kindern: Länge: 1,50 m Breite: 0,90 m,
von Erwachsenen: Länge: 2,50 m Breite: 1,20 m,
- b) für Urnen: Länge: 1,00 m Breite: 0,60 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§12 a

Erdreihengrabstätten unter grünem Rasen

(1) Erdreihengrabstätten unter grünem Rasen sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Leiche vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Die Friedhofsverwaltung versieht die Erdreihengrabstätten unter grünem Rasen mit einer Gedenkplatte. Die Gedenkplatte enthält den Namen sowie das Geburts- und

Todesdatum des Beigesetzten. Die Pflege des Rasengrabfeldes erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten.

(3) Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte. Eine eigene Grabgestaltung durch die Nutzungsberechtigten oder andere Personen ist nicht zulässig. Blumenschmuck oder Figuren dürfen vom 1. April bis zum 31. Oktober nicht auf der Grabstätte abgestellt werden. Hierfür ist ein zentraler Platz zum Gedenken vorhanden. Unzulässig abgelegte Gegenstände können durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(4) In einer bereits belegten Reihengrabstelle ohne Pflegeverpflichtung darf keine zusätzliche Asche beigesetzt werden.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Erdreihengrabstätten unter grünem Rasen auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 13

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung angerechnet.

Bei Wahlgrabstätten von Totgeburten und verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt das Nutzungsrecht 20 Jahre. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 5 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen,

dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14

Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten werden auf dem Friedhof Scharzfeld nicht mehr neu vergeben.

§ 14a

Urnenreihengrabstätten unter grünem Rasen

(1) Urnenreihengrabstätten unter grünem Rasen sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Die Friedhofsverwaltung versieht die Urnenreihengrabstätten unter grünem Rasen mit einer Gedenkplatte. Die Gedenkplatte enthält den Namen sowie das Geburts- und Todesdatum des Beigesetzten. Die Pflege des Rasengrabfeldes erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten.

(3) Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte. Eine eigene Grabgestaltung durch die Nutzungsberechtigten oder andere Personen ist nicht zulässig. Blumenschmuck oder Figuren dürfen vom 1. April bis zum 31. Oktober nicht auf der Grabstätte abgestellt werden. Hierfür ist ein zentraler Platz zum Gedenken vorhanden. Unzulässig abgelegte Gegenstände können durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten unter grünem Rasen auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 14b

Pflegefreie Urnengrabstätten

(1) Pflegefreie Urnengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Für die pflegefreien Urnengrabstätten befindet sich auf dem Grabfeld ein zentrales Denkmal auf dem bei der Belegung Namensschilder angebracht werden. Das Namensschild enthält den Namen sowie das Geburts- und Todesdatum des Beigesetzten. Die Pflege des Rasengrabfeldes erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten.

(3) Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Pflegefreie Urnengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 15

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer Grabstelle zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 25 Jahren vergeben. Die Beisetzung einer zusätzlichen Urne gem. § 11 Abs. 5 ist möglich.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas Anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 15a

Urnengrabstätten „Baum des Erinnerns“

(1) Urnengrabstätten „Baum des Erinnerns“ werden mit einer Grabstelle zur Bestattung einer Asche im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Die Beisetzungen einer zusätzlichen Urne ist nicht möglich.

(2) Für Urnengrabstätten „Baum des Erinnerns“ befindet sich auf dem Grabfeld ein zentrales Denkmal auf dem bei der Belegung Namensschilder angebracht werden. Das Namensschild enthält den Namen sowie das Geburts- und Todesdatum des Beigesetzten.

Die Pflege des Rasengrabfeldes erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten.

(3) Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnengrabstätten „Baum des Erinnerns“ auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 16

Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten über großer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 3 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21

Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 22

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekanntes Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23

Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Die Nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 24

Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 26

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27

Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 28

Benutzung der Friedhofskapelle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29

Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 30

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 17.01.2013 außer Kraft.

Scharzfeld, 14. April 2021

Der Kirchenvorstand:

L. S.

gez. H. Eilhardt

Vorsitzende/r:

gez. Schmidt

Kirchenvorsteher/in:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

Genehmigt unter lfd. Nr. 1916/2021

19.04.2021

L. S.

gez. Himstedt

(Himstedt)

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Thomas-Kirchengemeinde in Scharzfeld

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Thomas-Kirchengemeinde Scharzfeld für den Friedhof in Scharzfeld am 14.04.2021 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte (ohne Verlängerungsmöglichkeiten):

1. Erdreihengrabstätte	
Für Personen über 5 Jahren –für 25 J.:	1.555,00 €
2. Erdreihengrab unter grünem Rasen	
Für Personen über 5 Jahren –für 25 J.-incl. Grabplatte:	2.695,00 €
3. Urnenreihengrab unter grünem Rasen	
Für Personen über 5 Jahren –für 25 J.-incl. Grabplatte:	1.695,00 €
4. Pflegefreie Urnengrabstätte	
Für Personen über 5 Jahren –für 25 J.-incl. Namensschild:	1.420,00 €
Urnengrabstätte „Baum d. Erinnerns“ –für 25 J.- incl. Namensschild	1.620,00 €

2. Wahlgrabstätte (mit Verlängerungsmöglichkeit):

1. Wahlgrab –	
für Sternenkinder/ Totgeburten/ Kinder bis 5 J.-für 20 J.-	250,00 €
Für jedes Jahr der Verlängerung	12,50 €
2. Erdwahlgrab –je Grabstelle- für 30 J.-	1.950,00 €
Für jedes Jahr der Verlängerung	65,00 €

3. Urnenwahlgrab – für 25 J.- 1.035,00 €
Für jedes Jahr der Verlängerung 40,00 €

4. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

- a) eine Gebühr gemäß Nummer 2, 1 bis 4 -zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung Verstorbene bis 5 J.: 325,00 €
2. für eine Erdbestattung Verstorbene ab 6 J.: 680,00 €
3. für eine Urnenbestattung: 215,00 €

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung und Änderung von Grabmalen 70,00 €
2. Prüfung der Standsicherheit für stehende Grabmale für die Ruhezeit 85,00 €

IV. Gebühr für die Vorzeitige Rückgabe – Gebühr pro Jahr der vorzeitigen Rückgabe

1. Vorzeitige Rückgabe Urnengrab pro Jahr- 65,00 €
2. Vorzeitige Rückgabe Einzelgrab pro Jahr- 110,00 €
3. Vorzeitige Rückgabe Doppelgrab pro Jahr- 175,00 €

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer
je Sarg bis zu 3 Tage: 230,00 €
für jeden Tag der Verlängerung 30,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
je Trauerfeier: 285,00 €

IV. Gebühr für die Einebnung von Grabstätten

1. Einebnung einer Urnengrabstätte 110,00 €
2. Einebnung einer Einzelgrabstätte 145,00 €
3. Einebnung einer Doppelgrabstätte 270,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 17.01.2013 außer Kraft.

Scharzfeld, den 14.04.2020

Der Kirchengemeindevorstand:

L. S.

gez. H. Eilhardt
(Vorsitzende/r)

gez. Schmidt
(Kirchenvorsteher)

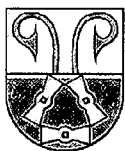
Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

Genehmigt unter lfd. Nr. 1917/2021
19.04.2021

L. S.

gez. Himstedt
(Himstedt)



Haushaltssatzung

Rechnungsjahr 2021

Der Verbandsausschuss hat gemäß der §§ 23 und 28 der Satzung vom 14.05.2014 die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

Im Verwaltungshaushalt

In der Einnahme auf	109.950,00 €
In der Ausgabe auf	109.950,00 €

Im Finanzhaushalt

In der Einnahme auf	70.000,00 €
In der Ausgabe auf	70.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden im Haushaltsjahr 2021 nicht aufgenommen.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Die laufenden Wasserbenutzungsbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

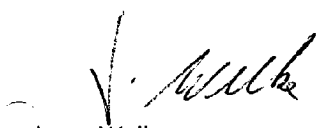
- | | | | |
|---|------------|------------------------|----------------------|
| a) Jahresgrundgebühr | 45,00 € | je Wasserzähler bis zu | 5 m ³ /h |
| b) Jahresgrundgebühr | 90,00 € | je Wasserzähler bis zu | 10 m ³ /h |
| c) Jahresgrundgebühr | 210,00 € | je Wasserzähler über | 10 m ³ /h |
| d) Wassergeld | 1,95 € | je m ³ | |
| e) Wassergeldpauschalen
für Viehweiden | 27,50 € | je ha im Jahr | |
| f) Feuerlöschpauschale | 2.000,00 € | im Jahr | |

Die Berechnung der Weidepauschale und der Feuerlöschpauschale wird über m³ vorgenommen. In diesen Beträgen ist die Umsatzsteuer in Höhe von 7 % enthalten.

§ 5

Der Wasserbaubeitrag wird auf 5,00 € je Quadratmeter Beitragsfläche der angeschlossenen Grundstücke festgesetzt. Der Mindestbetrag beträgt 1.917,00 €. In diesen Beträgen ist die Umsatzsteuer enthalten.

Barterode, den 8. März 2021



Jürgen Welke
Verbandsvorsteher



Thomas Brekerbaum
stellv. Verbandsvorsteher